



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 2002

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	11. 1. 2002	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für den Einsatz von Geruchsspurenvergleichshunden im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	214
2128	14. 12. 2001	Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes	214
74	21. 1. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Abfallnotifizierungsgebühren (EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 259/93; Abfallverbringungs-gesetz; vorl. VwV Abfallnotifizierungsgebühren)	216

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
16. 1. 2002	RdErl. – Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.)	217
16. 1. 2002	RdErl. – Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an abgelehnte Spätaussiedlerbewerber – Anordnung nach § 32 AuslG –	217
29. 1. 2002	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	220
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 1. 2002	Bek. – Jahresabschlüsse 1998 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhauszentralwäschereien	223
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
19. 2. 2002	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes.	229

I.**20510****Richtlinien für den Einsatz
von Geruchsspurenvergleichshunden
im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 1. 2002
42.2 – 6402/43.2 – 8535

Mein RdErl. v. 23. 7. 1991 (SMBL. NRW. 20510) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 3.3, Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Gegenstände/Spuren sind im trockenen Zustand in neuen und durch Auskochen gereinigten und geschlossenen Glasbehältern, ersatzweise Aluminium- oder Einwegplastiktüten, zu sichern. Werden Einwegplastiktüten verwendet, sind die Gegenstände/Spuren zum Zwecke der ausschließlichen Verwahrung nach Möglichkeit zusätzlich in Gläsern zu lagern.“

2

Nr. 4.4, Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Außer dem Tatverdächtigen/Zeugen sind dazu regelmäßig sechs weitere Vergleichspersonen heranzuziehen. Als Spurenräger sind Vierkantröhrchen aus Edelstahl zu verwenden, die vor der Kontamination thermisch gereinigt werden.“

3

Nr. 4.5, Satz 1 wird gestrichen.

4

Nr. 4.5, Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Personen kontaminieren die Metallröhrchen in der Regel über die Hand. Dabei halten sie die Metallröhrchen für die Dauer von ca. zwei Minuten fest.“

5

Nr. 4.6, Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Die Vergleichsröhrchen sind, nach Personen getrennt, in thermisch gereinigten Gläsern zu sichern und für den Test aufzubewahren.

6

Nr. 5.1, Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Geruchsspurenvergleich wird in der Regel bei der Landespolizeischule für Diensthundführer durchgeführt.“

Die kontaminierten Vierkantröhrchen werden auf vorher thermisch gereinigten Edelstahlflächen einer Arbeitsplattform ausgerichtet.“

7

Nr. 5.3 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Das Geruchsspurenvergleichsverfahren gliedert sich in Vor- und Haupttest. Beide Tests werden an einem Tag durchgeführt.“

8

Nr. 5.3.2, Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei dem Vortest und dem Haupttest wird mit Ausnahme der im Vortest zugeordneten Person dieselbe Vergleichsgruppe eingesetzt.“

9

Nr. 5.4, Sätze 1 bis 3 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Für den Geruchsspurenvergleich sind drei Geruchsspurenvergleichshunde unabhängig voneinander einzusetzen. Stimmen alle drei Geruchsspurenvergleichshunde im Ergebnis überein, besteht sehr hohe Wahrscheinlichkeit

der Übereinstimmung zwischen Spurenverursacher und der dem Vergleichsspurenräger zugeordneten Person. Wird das Beweismittel von weniger als drei Hunden zugeordnet, relativiert sich die Verfahrenssicherheit entsprechend. Das gilt sowohl für den Vortest als auch für den Haupttest. Die im Haupttest eingesetzten Hunde müssen mit den im Vortest eingesetzten Hunden identisch sein.“

10

Nr. 7 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Sie bereitet sich darauf vor, das Konditionierungs- und Trainingsprogramm der Geruchsspurenvergleichshunde durch sachverständige Zeugen den Prozessbeteiligten zu erläutern.“

11

Nr. 8, Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Vergleichsgeruchsspurenräger sind nach erfolgtem Spurenvvergleich thermisch zu neutralisieren.“

12

Die Anlage „Hinweise zur Konditionierung von Geruchsspurenvergleichshunden“ entfällt.

– MBL. NRW. 2002 S. 214.

2128**Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung Drogenabhängiger
nach dem 7. Abschnitt
des Betäubungsmittelgesetzes**Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit v. 14. 12. 2001 –
III A 2 – 0392.5.6

Folgenden Einrichtungen wurde die staatliche Anerkennung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilt:

I.**Einrichtungen
zur stationären Entwöhnungsbehandlung**

1. Sirius, Therapeutische Einrichtung für Abhängigkeitskranke e.V., 58762 Altena.
2. „Release“ Stationäre Therapieeinrichtung des Arbeitskreises Jugendhilfe e.V., Merschstr. 49, 59387 Ascheberg-Herbern
3. Beusinger Mühle des Diakonischen Werkes Soest, Beusingen 36, 59505 Bad Sassendorf
4. Psychosoziales Behandlungs- und Rehabilitationszentrum Blaukreuz – Haus Bad Salzuflen e.V., Am Steinbrink 44, 32105 Bad Salzuflen
5. „Haus Unterberg“ des Dekanat-Caritas Verbandes Beckum e.V., Unterberg I Nr. 50, 59269 Beckum
6. Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau des Landschaftsverbandes Rheinland, Schmelenheide 1, 47551 Bedburg-Hau
7. Schlosspark-Klinik, Paffrather Str. 265, 51469 Bergisch Gladbach
8. Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach, Schlodderdicher Weg 23 a, 51469 Bergisch Gladbach

9. Fachklinik Bussmannshof,
Hektorstr. 8,
44869 Bochum
10. Pauke e. V.,
Mozartstr. 49,
53115 Bonn
11. Therapeutische Gemeinschaft für Männer
des Vereins für Drogenberatung Bielefeld e. V.,
Casum,
33829 Borgholzhausen
12. Die Torburg, Burgstr. 53, 53308 Bornheim
13. Schloss Bornheim,
Burgstr. 53,
53332 Bornheim
14. Therapeutische Gemeinschaft „Tauwetter“
des Sozialdienstes katholischer Männer Köln e. V.,
Siefenfeldchen 162,
53332 Bornheim
15. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft für
Suchtgefährdete, Haftentlassene und Nichtseßhafte
des Diakoniewerks für Sozialtherapie Duisburg
GmbH,
Düsseldorfer Str. 476,
47055 Duisburg
16. Fachklinik Liblar,
Carl-Schurz-Str. 116,
50374 Erftstadt-Liblar
17. Fachklinik „Die Fähre“ der
Phoenix-Haus Gesellschaft,
Am Korstick 22,
45239 Essen
18. Fachklinik „Meisenburg“,
An der Meisenburg 30,
45133 Essen
19. Fachklinik Extertal,
Sternberger Str. 15,
32699 Extertal
20. „Villa Lichterglanz“,
Horster-Str. 130,
Gelsenkirchen-Buer
21. Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie,
Psychosomatik und Neurologie – Abt. medizinische
Rehabilitation „Bernhard-Salzmänn-Klinik“ –
Hermann-Simon-Str. 7,
33334 Gütersloh
22. Fachklinik „Deerth“ der Arbeiterwohlfahrt Hagen,
Deerthstr. 6,
58135 Hagen
23. Therapiezentrum „Vorhalle“,
Vorhaller Str. 42,
58089 Hagen
24. Westfälisches Institut für Jugendpsychiatrie
und Heilpädagogik des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe,
Heithofer Allee 64,
59071 Hamm
25. Scheiffeshütte, Fachklinik für Frauen,
Scheiffeshütte 8,
47906 Kerpen
26. Prowo 1 – Entwöhnungsbehandlung – Prowo e. V.,
Talweg 10,
50171 Kerpen
27. Westfälische Klinik für Psychiatrie Lippstadt
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
Eickelbornstr. 19,
59556 Lippstadt
28. Fachklinik Meckenheim,
An der alten Eiche 1,
53340 Meckenheim
29. Fachklinik Peterhof, Therapeutische Gemeinschaft
des Diakoniewerks Duisburg GmbH,
Buschmannsweg 1–3,
47447 Moers
30. Sozialtherapeutische Wohngemeinschaft des
Diakonischen Werks im Kirchenkreis an der Ruhr,
Georgstr. 28,
45468 Mülheim a. d. R.
31. Therapeutische Gemeinschaft Haus Aggerblick,
Marialindenerstr. 25,
51491 Overath
32. Daytop Fachkrankenhaus,
Niederbeckweg 6,
40880 Ratingen
33. HORIZONT, Fachklinik GmbH,
Groiner Kirchweg 4,
46459 Rees
34. Therapiezentrum Grafschaft,
Am Stünzel 33,
57392 Schmallenberg-Grafschaft
35. Annenhofklinik, Therapeutische Facheinrichtung
für Drogenabhängige,
Schiederstr. 94,
32839 Steinheim
36. Therapiezentrum Ostberge,
Ostberger Str. 17,
58239 Schwerte
37. Therapeutische Gemeinschaft für Frauen
u. Männer des Vereins für Drogenberatung
Bielefeld e. V.,
Kreuzstr. 9,
33775 Versmold-Loxten
38. Fachklinik Alpha,
Briloner Str. 102,
34414 Warburg
39. Psychosomatische Klinik Berg.Gladbach,
Dependance Wermelsk.-Dabringhausen,
Linscheid 14,
42929 Wermelskirchen
40. Therapeutische Gemeinschaft „Wendepunkt“
der Drogenhilfe e. V. Köln,
Bergerstr. 25 b,
50389 Wesseling-Berzdorf
41. Therapeutische Gemeinschaft „Quellwasser“
des Diakonischen Werks Herne,
Am Sportplatz 10,
58300 Wetter

II.

Nachsorgeeinrichtungen

1. Adaption- und Nachsorgeeinrichtung AUSWEG,
Kaiserstr. 77,
53113 Bonn
2. DO-Suchthilfe,
Reuterstr. 21,
53115 Bonn
3. Nachsorge Dortmund e. V.,
Wellinghofer Str. 103,
44263 Dortmund
4. Adaptions-Einrichtung Södingstraße,
Södingstr. 20,
58095 Hagen
5. Reha-Wohnheim des AK Jugendhilfe e. V.,
Rosa-Luxemburg-Str. 21,
59073 Hamm
6. „Kadesch“,
Hauptstr. 94,
44651 Herne
7. Nachsorge-Wohngemeinschaft der Jugend-,
Konflikt- und Drogenberatung Herne e. V.,
Hauptstr. 94,
44651 Herne

8. Prowo e.V., Phase 2,
Düsseldorfer Str. 217,
51063 Köln
9. Reha-Zentrum, Sozialdienst Kath. Männer e.V.
Franzstr. 8–10,
50931 Köln
10. „Haus Regenbogen“, Medizinische Reha zur
Adaption,
Niederfeldstr. 9,
32429 Minden
11. SPW – Neuss, Adaption und Nachsorge
für Drogenabhängige,
Kaarster Str. 139,
41462 Neuss

III.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 11. 1997 (SMBL. NRW. 2128).

– MBL. NRW. 2002 S. 214.

**Vorläufige Verwaltungsvorschrift
für Abfallnotifizierungsgebühren
(EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 259/93;
Abfallverbringungsgesetz;
vorl. VwV Abfallnotifizierungsgebühren)**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 21. 1. 2002 – IV – 4 – 116.3

I.

Die Gebührenbemessung

für die Entscheidung über die Erteilung einer Einzel- oder Sammelgenehmigung nach § 4 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) i. V.m. Art. 3 bis Art. 12 und Art. 14 bis Art. 22 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung,

für die Entnahme und Untersuchung einer Probe der beförderten Abfälle nach § 4 Abs. 4 AbfVerbrG,

richtet sich nach den in der Tarifstelle 28.2.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmensätzen.

II.

Bei der Festsetzung der Gebühren innerhalb dieser Rahmensätze sind im Einzelfall zu berücksichtigen

der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für den Gebührenschuldner.

Dabei ist von den nachfolgend angegebenen Richtsätzen auszugehen.

1

Gebühren für die Erteilung einer Einzel- oder Sammelgenehmigung nach § 4 AbfVerbrG i. V.m. Art. 3 bis 12 und Art. 14 – 22 der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 259/93.

Die Gebühr für die Erteilung einer Einzel- oder Sammelgenehmigung setzt sich zusammen

1.1

aus einem Gebührenanteil in Höhe von 250 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der

Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und

1.2

aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation der zur Verbringung vorgesehenen Gesamtabfallmenge je 1000 kg mit

1.2.1

bei Abfällen zur Beseitigung

1.2.1.1

Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt verunreinigt durch Schadstoffe

1.2.1.1.1

beim Export	1 Euro
-------------	--------

1.2.1.1.2

beim Import	0,5 Euro
-------------	----------

1.2.1.2

sonstige Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle

1.2.1.2.1

beim Export	1 Euro
-------------	--------

1.2.1.2.2

beim Import	0,5 Euro
-------------	----------

1.2.2

bei Abfällen zur Verwertung

1.2.2.1

Abfälle der Grünen Liste, deren Export zu notifizieren ist und Abfälle

der Gelben Liste

0,25 Euro

1.2.2.2

Abfälle der Roten Liste
und nicht gelistete Abfälle

0,5 Euro

2

Die Höchstgebühr beläuft sich

2.1

bei der Erteilung einer Einzelgenehmigung für

2.1.1

Abfälle aus Haushaltungen, Sperrmüll
oder hausmüllähnliche Abfälle

auf 500 Euro

2.1.2

Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt,
verunreinigt durch Schadstoffe

auf 1 500 Euro

2.1.3

sonstige Abfälle, insbesondere besonders
überwachungsbedürftige Abfälle

auf 2 500 Euro

2.2

bei der Erteilung einer Sammelgenehmigung für

2.2.1

Abfälle aus Haushaltungen, Sperrmüll
oder hausmüllähnliche Abfälle

auf 3 000 Euro

2.2.2

Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bau-
schutt, verunreinigt durch Schadstoffe

auf 4 000 Euro

2.2.3

sonstige Abfälle, insbesondere besonders
überwachungsbedürftige Abfälle

auf 5 000 Euro.

3

In besonderen Härtefällen kann die
Gebühr bis zu dem Mindestbetrag von 50 Euro
ermäßigt werden.

Für die Ablehnung einer Einzel- oder Sammelgenehmigung beträgt die Gebühr mindestens -150 Euro.

III.

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 12. 1994 – IV A 6 – 115.5 (n.v.) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NRW. 2002 S. 216.

II.

Innenministerium

Das Nivellementpunktfeld in Nordrhein-Westfalen (NivP-Erl.)

RdErl. d. Innenministeriums vom 16. 1. 2002 – 36.3 – 4412

Mein Rundrlass vom 29. 6. 1993 (n.v.) – III C 3 – 4412 (SMBL. NRW. 71342) wird wie folgt geändert:

Die Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2

Geodätische Grundlagen und Höhensysteme

2.1

Deutsches Haupthöhennetz 1992 (DHHN 92)

(1) Die Grundlage für das NivP-Feld in der Bundesrepublik Deutschland ist seit 1. 1. 2002 das Deutsche Haupthöhennetz 1992 (DHHN 92). Die Höhen sämtlicher Festpunkte der Landesvermessung werden im System des DHHN 92 berechnet. Soweit zweckmäßig, können Höhen – vor allem während der Neueinführung des DHHN 92 – auch im DHHN 12 (Nr. 2.3) geführt werden. Werte verschiedener Systeme werden durch Statusangaben unterschieden.

(2) Das DHHN 92 wird durch das Niv-Netz 1. Ordnung festgelegt und gesichert.

(3) Das DHHN 92 besteht im Wesentlichen aus den Messelementen des Haupthöhennetzes 1985 der Bundesrepublik Deutschland (DHHN 85) (Nr. 2.2) und des Staatlichen Nivellementnetzes 1. Ordnung der früheren DDR, Ausgleichung 1976 (SNN 76), sowie den Verbindungsmessungen zwischen diesen beiden Netzen.

(4) Die Ausgleichung des DHHN 92 erfolgte zwangsfrei in geopotentiellen Knoten unter Hinzunahme einiger anschließender außerdeutscher Niv.-Linien. Das DHHN 92 erhielt sein Niveau durch Anschluss an die geopotentielle Kote des Knotenpunktes Wallenhorst (bei Osnabrück), die dieser im Vereinigten Europäischen Nivellementnetz (REUN/UELN), Ausgleichung 1986, hat. Dadurch ist das DHHN 92 an den Nullpunkt des Pegels Amsterdam angeschlossen. Maßeinheit ist das Internationale Meter.

(5) Für die Punkte des DHHN 92 (NivP [1]) und der niedrigeren Ordnungen werden Normalhöhen nach der Theorie von Molodensky berechnet. Hierbei wird die Normalschwereformel des Geodätischen Referenzsystems 1980 (GRS 80) verwendet. Bezugsfläche der Höhen im System des DHHN 92 ist somit das Quasigeoid, das unter Verwendung von Parametern des GRS 80 berechnet ist und das durch den Nullpunkt des ehemaligen Amsterdamer Pegels verläuft. Höhen im System des DHHN 92 werden als Höhen über Normalhöhennull (NHN) bezeichnet.

(6) Zum Nivellementnetz 1. Ordnung in Nordrhein-Westfalen zählen die für die Ausgleichung des DHHN 92 verwendeten Niv-Linien 1. Ordnung sowie die Grenzanschlusslinien zu den Niv-Netzen in Belgien und in den Niederlanden.

2.2

Deutsches Haupthöhennetz 1985 (DHHN 85)

Das DHHN 85 ist hervorgegangen aus den Wiederholungs- und Erneuerungsnivellements 1980 bis 1985 im Deutschen Haupthöhennetz 1912 (DHHN 12), die in den alten Bundesländern durchgeführt wurden. Die Höhen im System des DHHN 85 enthalten die Normal-orthometrische Reduktion (NOR), für deren Berechnung Normal-schwerewerte benutzt werden. Als Anschlusspunkt für die zwangsfreie Ausgleichung des DHHN 85 diente die Unterirdische Festlegung Wallenhorst mit der Höhe, die im Jahre 1928 bei der Einrechnung in den Netzteil II des DHHN 12 ermittelt worden war. Maßeinheit ist das Internationale Meter. Zu einer Einführung des DHHN 85 und damit auch des DHHN 1990 ist es in Nordrhein-Westfalen nicht gekommen, jedoch sind die o.a. Wiederholungs- und Erneuerungsnivellements für die Ausgleichung des DHHN 92 verwendet worden (Nr. 2.1 Abs. 3).

Deutsches Haupthöhennetz 1912 (DHHN 12)

(1) Das DHHN 12 ist bis zum 31. 12. 2001 das amtliche Höhenbezugssystem in Nordrhein-Westfalen. Es ist zwischen 1912 und 1956 in acht getrennt bearbeiteten Netzteilen entstanden. Die Höhenberechnung im DHHN 12 ging vom Normalhöhenpunkt von 1879 (NHP 1879) an der früheren Berliner Sternwarte aus, wobei ein neuer Normalhöhenpunkt (NHP 1912) in der Nähe von Hoppegarten (östlich Berlin) festgelegt wurde. Die Höhen im System des DHHN 12 enthalten die NOR und werden als Höhen über Normalnull (NN) im neuen System bezeichnet. Die Höhe des NHP 1879 ist im Jahre 1879 zu 37,000 m über NN festgelegt worden. Sie war vom Nullpunkt des Pegels Amsterdam durch Feinnivellement abgeleitet worden.

(2) Vor den Höhen über NN im neuen System (DHHN 12) waren Höhen über NN im alten System gebräuchlich. Diese enthielten keine Nivellementreduktion und waren unmittelbar am NHP 1879 angeschlossen.

(3) Die Höhenbezugsfläche „Normalnull“ ist keine Niveaufläche im Erdschwerefeld. Sie liegt jedoch in der Nähe der Niveaufläche durch den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels. Die NN-Fläche selbst kann nur punktweise bestimmt werden durch Abtragen von NN-Höhen nach unten.

Eine durchgreifende Bereinigung des NivP-Erlasses vom 29. 6. 1993 ist in Arbeit und wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

– MBl. NRW. 2002 S. 217.

Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an abgelehnte Spätaussiedlerbewerber – Anordnung nach § 32 AuslG –

RdErl. d. Innenministeriums v. 16. 1. 2002-14/44.41

In Umsetzung des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 7./8. November 2001 ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 32 AuslG Folgendes an:

In Umsetzung des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 7./8. November 2001 ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach § 32 AuslG Folgendes an:

1

Ehemaligen Spätaussiedlerbewerbern, die nicht über die für die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit (§§ 4, 6 BVFG) erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, kann zur Vermeidung von Härten unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn sie ihre Sprachkenntnisse im Aufnahmeverfahren falsch eingeschätzt haben.

2

Im Einzelnen gelten folgende Kriterien:

2.1

Ehemaligen Spätaussiedlerbewerbern, die im Wege des Aufnahmeverfahrens

ohne Ablegung eines Sprachtests nach Deutschland eingereist sind, kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet aus humanitären Gründen genehmigt werden, wenn allein wegen Fehlens der erforderlichen Sprachkenntnisse der Aufnahmebescheid zurückgenommen oder die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG abgelehnt wurde.

2.2

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist ausgeschlossen, wenn der Aufnahmebescheid des Spätaussiedlerbewerbers wegen arglistiger Täuschung über das Erlangen und Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 48 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VwVfG zurückgenommen wurde oder nach Auffassung des Bundesverwaltungsamtes zurückgenommen werden könnte. Von einer arglistigen Täuschung ist im letzterwähnten Fall nur auszugehen, wenn sie anhand von objektiven Umständen festgestellt wurde, z.B. bei Vorlage gefälschter Urkunden oder wenn die Vermittlung der Bestätigungsmerkmale entgegen den Antragsangaben nicht durch die Familie erfolgte. Die Erteilung ist auch ausgeschlossen, wenn der Aufnahmebescheid gemäß § 48 VwVfG wegen Fehlens sonstiger Aufnahmevoraussetzungen zurückgenommen wurde und der Ausländer sich gemäß § 48 Abs. 2 Satz 3 VwVfG nicht auf Vertrauen berufen kann. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn ein Antrag nach § 15 Abs. 1 BVFG nicht gestellt wurde, obwohl dies möglich gewesen wäre.

2.3

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist außerdem ausgeschlossen, wenn der Antragsteller eine vorsätzliche Straftat begangen hat. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.

Anwendungsregel:

Der Ausschluss eines Familienmitgliedes wegen Straffälligkeit steht der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen an die übrigen Familienmitglieder nicht entgegen, sofern diese die Voraussetzungen für die Erteilung eigenständig erfüllen. Mehrere Geldstrafen sind durch die Ausländerbehörde nicht zu addieren. Eine wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Straftaten nach strafrechtlichen Vorschriften gebildete Gesamtstrafe von über 50 Tagessätzen stellt in jedem Fall einen Ausschlussgrund dar. Die Tilgungsfrist und das Verwertungsverbot von Verurteilungen sind zu beachten (s. § 46 Abs. 1 Nr. 1a i. V. m. § 51 Abs. 1 BZRG). Nach § 47 Abs. 3 BRZG ist bei mehreren Verurteilungen eine Tilgung im Übrigen erst zulässig, wenn alle Verurteilungen tilgungsreif sind.

2.4

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist ferner ausgeschlossen, wenn der Antragsteller einen Ausweisungsgrund nach § 46 Abs. 1 bis 4 oder § 47 AuslG erfüllt.

2.5

Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis sind ferner ausgeschlossen, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Anwendungsregel:

Da § 6 Abs. 2 BVFG für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Anordnung keine Anwendung findet, können geringere Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache des Antragstellers gestellt werden.

Für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage dieser Anordnung reicht es daher aus, wenn der Antragsteller sich aufgrund seiner Sprachkenntnisse in einfacher Weise in deutscher Sprache verständigen kann. Dies ist dann der Fall, wenn der

Antragsteller ein Gespräch in der deutschen Sprache zwar nicht in vollem Umfang führen kann, die deutsche Sprache aber versteht und sich ohne Sprachmittler verständlich machen kann

Der Antragsteller ist bereits bei der Erstentscheidung schriftlich darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis nur möglich sein wird, wenn ausreichende deutsche Sprachkenntnisse i. S. d. § 6 Abs. 2 BVFG nachgewiesen werden können.

3

Der Bezug von Sozialhilfe steht der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis grundsätzlich entgegen, soweit nicht ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Antragsteller

- arbeitsunfähig ist,
- sich in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen befindet oder
- trotz anhaltender Bemühungen keine Arbeitsaufnahme erreichen konnte.

4

Anhängige asyl- oder ausländerrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren des ehemaligen Spätaussiedlerbewerbers, seines Ehegatten oder eines minderjährigen Kindes müssen vor Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach dieser Anordnung zum Abschluss gebracht worden sein.

Anwendungsregel:

Die Ausländerbehörde hat die gestellten Anträge zunächst dahingehend zu prüfen, ob die übrigen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird dies festgestellt, ist der Antragsteller entsprechend zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis erst erfolgen wird, nachdem Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen worden sind.

5

Eine Aufenthaltsbefugnis kann auch den Personen erteilt werden, die zusammen mit dem ehemaligen Spätaussiedlerbewerber eingereist sind und aufgrund der Einbeziehung in den Aufnahmebescheid nach § 7 Abs. 2 BVFG oder der Eintragung in die Anlage des Aufnahmebescheides nach § 8 Abs. 2 BVFG ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht geltend gemacht haben. Im Übrigen bestimmt sich der Familiennachzug nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften.

Anwendungsregel:

Die Anwendungsregel zu Ziffer 4 gilt entsprechend.

6

Die Aufenthaltsbefugnis wird auf Antrag für 2 Jahre erteilt und verlängert. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn Ausschlussgründe nach den Ziffern 2.3, 2.4 oder 3 Satz 1 vorliegen.

Anwendungsregel:

Der Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes muss grundsätzlich auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis durch legale Erwerbstätigkeit oder sonstige Eigenmittel gesichert sein. Demzufolge steht der Bezug von Sozialhilfe einer Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis entgegen, sofern nicht ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Antragsteller

- arbeitsunfähig ist,
- sich in beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen befindet oder
- trotz seit mehr als einem Jahr anhaltender Bemühungen keine Arbeitsaufnahme erreichen konnte.

Letzteres gilt nicht, wenn eine Arbeitsaufnahme deshalb nicht möglich war, weil sich der Antragsteller seit seiner

Einreise nach Deutschland nicht um den Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse bemüht hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wäre. Ausreichend sind die Deutschkenntnisse, wenn sie nunmehr den Anforderungen des § 6 BVFG entsprechen; das heißt, dass der Antragsteller in der Lage sein muss, ein einfaches Gespräch auf Deutsch zu führen.

Im Übrigen ist bei Antragstellern mit mehreren Kindern, die kein Kindergeld beziehen, der Bezug ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt unschädlich, soweit deren Betrag nicht höher ist als das im Fall eines Kindergeldanspruchs zu gewährende Kindergeld.

7

Die Anzahl der nach dieser Anordnung beantragten sowie die Anzahl der erteilten Aufenthaltsbefugnisse sind gegliedert nach ehemaligen Spätaussiedlerbewerbern und Familienangehörigen zu erfassen und mir vierteljährlich, beginnend mit dem 1. April 2002, zu melden.

– MBl. NRW. 2002 S. 217.

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministeriums v. 29. 1. 2002 52/12 – 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Titel	Bestell-Nr.	Ausgabe	Preis in EUR
Zusammenfassende Schriften			
Statistisches Jahrbuch NRW (inkl. CD-ROM)	Z 02 1	2001	29,00
Kreisstandardzahlen NRW	Z 03 1	2001	5,10
NRW regional (CD-ROM)	R 20 8	2001	49,00
Statistische Analysen und Studien NRW: Längsschnittanalysen auf der Basis des Mikrozensus – Die Zukunft der Volkszählung in Deutschland – Ergebnisse der Pendlerrechnung NRW 1998	Z 08 1/54	Heft 4/2001	4,60
Statistische Analysen und Studien NRW: Perspektiven des Alterungsprozesses der Bevölkerung – Die regionalen Anlageinvestitionen nach dem ESVG – Sozioökonomische Aussagegehalte der Sozialhilfestatistik – Die umweltökonomischen Erhebungen als Teil der Umweltstatistiken	Z 08 1/55	Heft 5/2001	2,56
Statistische Analysen und Studien NRW: Beschäftigungsfaktor Gesundheitswesen – Strukturen, Trends, regionale Bedeutung	Z 08 1/56	Heft 6/2001	2,70
Verzeichnisse/Adressarien			
Anschriften der Kreise und Gemeinden	Z 13 5	2001	4,86
CD-Version; enthält PDF-, Excel- und Word-Dateien	Z 13 8	2001	10,99
Kataloge, Systematiken			
Veröffentlichungen, Kurzkatalog	Z 33 5	2. Halbjahr	kostenlos
Gebiet und Bevölkerung			
Bevölkerung: Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung (und Gebiet)	A 10 2	1999	6,90
Bevölkerung der Gemeinden, Fortschreibung	A 12 3	2. Halbjahr	2,30
Bevölkerung nach Alter und Geschlecht	A 13 3	2000	1,28
Ausländische Bevölkerung am 31. Dezember	A 15 3	1999	1,28
Eheschließungen, Geborene und Gestorbene, Endgültige Ergebnisse	A 21 3	2000	1,28
Gerichtliche Ehelösungen	A 22 3	2000	1,28
Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien			
Ergebnisse des Mikrozensus: Privathaushalte und Familien	A 17 3	2000	3,07
Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalts- und Erwerbsstrukturen; Erste Ergebnisse	A 60 3	2000	1,28
Ergebnisse des Mikrozensus: Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit	A 62 2	2000	2,60
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	A 65 3	2. Quartal	2,05
Gesundheitswesen			
Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen	A 51 2	1998	7,41
Diagnosestatistik	A 39 2	1998	9,46
Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten	A 45 3	2000	1,28
Geschlechtskrankheiten	A 48 3	2000	1,28
Gestorbene nach Todesursachen und Geschlecht	A 43 3	2000	1,80
Gestorbene nach Todesursachen und Geschlecht und Altersgruppen	A 44 3	2000	1,28
Unterricht und Bildung			
Regionalisierte Schülerprognosen; Schülerbestände 2000 – 2010, Schulabgänge 2001 – 2011	B 10 2	2001	5,88
Berufsbildungsstatistik	B 25 2	2000	14,57
Auszubildende und neu abgeschlossene Ausbildungsverträge	B 27 3	2000	3,58
Statistik nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG)	B 28 3	2000	1,28
Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	B 29 3	2000	1,30
Studierende an den Hochschulen, Sommersemester 2000	B 31 3	2. Halbjahr	31,19
Kulturfinanzbericht	B 50 4	2000	14,00
Hochschulfinanzen	L 17 3	1999	3,83

Rechtspflege

Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte	B 61 3	2000	1,28
Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften	B 62 3	2000	1,53
Bewährungshilfe	B 67 3	2000	2,30

Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft	C 01 2	1999	12,27
Bodennutzung: Anbau auf dem Ackerland, Vorläufiges Ergebnis	C 10 3	2001	1,28
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland: Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte	C 21 3	2001	1,28
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland: Vorläufiges Ergebnis der Kartoffelernte	C 23 3	2001	1,28
Ernteberichterstattung über Gemüse: Endgültige Ergebnisse der Gemüseernte	C 27 3	2000	3,07
Schlachtungen: Jahreszusammenfassung	C 35 3	2000	1,28
Milcherzeugung und -verwendung: Jahreszusammenfassung	C 37 3	2000	1,28
Brut und Schlachtungen von Geflügel sowie Legehennenhaltung und Eiererzeugung	C 39 3	2000	1,28
Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung: Betriebssysteme sowie sozialökonomische Betriebstypen und Gewinnermittlung der landwirtschaftlichen Betriebe	C 90 3	1999	8,69
Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung: Gemeinde- und Kreisstatistik der landwirtschaftlichen Betriebe – Betriebsgrößen, Bodennutzung und Viehhaltung; sozialökonomische Betriebstypen und Betriebsstatistik; Arbeitskräfte, Hofnachfolge und Besitzverhältnisse	C 91 3	1999	14,32

Gewerbemeldungen, Insolvenzen

Gewerbbeanzeigen	D 13 3	2. Quartal	1,28
------------------	--------	------------	------

Produzierendes Gewerbe, Handwerk

Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden: Unternehmens- und Betriebsergebnisse – Investitionen	E 16 3	1999	14,57
Industrielle Kleinbetriebe 1998 u. 1999, Regionalergebnisse	E 17 3	2000	5,88
Ausbaugewerbe: Bauinstallation und sonstiges Baugewerbe	E 29 3	2. Quartal	1,28
Handwerk; Messzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und Gewerbebranchen	E 51 3	2. Quartal	1,28

Bautätigkeit, Wohnungswesen

Baugenehmigungen	F 21 3	2000	5,37
Wohnungsbestand in den Gemeinden am 31. Dezember	F 24 3	2000	2,81

Verkehr

Straßenverkehrsunternehmen; Strukturdaten	H 10 3	2000	1,28
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen	H 14 3	2. Quartal	1,28
Straßenverkehrsunfälle: Jahreszusammenfassung	H 13 3	2000	11,50

Öffentliche Sozialleistungen

Sozialhilfe, Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	K 10 3	2000	1,28
Sozialhilfe, Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe	K 11 3	1999	6,90
Jugendhilfe, Institutionelle Beratung, Betreuung einzelner junger Menschen, sozialpädagogische Familienhilfe	K 16 3	2000	6,39
Jugendhilfe, Erzieherische Hilfen, Adoptionen und sonstige Hilfen	K 17 3	2000	2,30
Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe, Teil 2: Tageseinrichtungen für Kinder	K 22 3	1998	6,39
Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	K 26 3	2000	1,28
Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31. Dezember	K 27 3	2000	2,56
Kriegsopferfürsorge	K 33 3	2000	1,28

Öffentliche Finanzen und Steuern

Gemeindefinanzen – Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik	L 21 3	2. Quartal	5,11
Gemeindefinanzen – Jahreszusammenfassung	L 22 3	2000	10,99
Haushaltsansätze der Gemeinden und Gemeindeverbände	L 24 3	2001	2,81

Öffentliche Verschuldung am 31. Dezember	L 31 3	2000	3,07
Umsätze und Umsatzsteuer	L 41 3	1999	11,76

Preise und Preisindizes

Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau	M 14 3	3. Quartal	1,28
Kaufwerte von Bauland	M 15 3	2. Quartal	1,28
Kaufwerte von Bauland: Jahreszusammenfassung	M 16 3	2000	1,28
Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke	M 17 3	2000	1,28

Löhne und Gehälter

Verdienste und Arbeitszeiten im Produzierenden Gewerbe und in ausgewählten Dienstleistungsbereichen	N 11 3	4. Quartal	2,56
---	--------	------------	------

Verbrauch

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe – Ausstattung der Privathaushalte mit ausgewählten Gebrauchsgütern – Einnahmen und Ausgaben der Privathaushalte	O 23 3	1998	2,05
--	--------	------	------

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Bruttoinlandsprodukt, Erstes vorläufiges Ergebnis	P 10 3	2000	1,28
Bruttoanlageinvestitionen 1991-1998	P 18 3	1998	2,05
Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung 1991-1998	P 21 3	1998	4,35
Bruttoanlageinvestitionen 1991-1998	P 23 3	1998	5,62

Umwelt

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Teil 1: Wasserversorgung	Q 10 3	1998	4,86
Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Teil 2: Abwasserbeseitigung	Q 11 3	1998	3,83
Unfälle beim Umgang mit und bei der Beförderung von wassergefährdenden Stoffen	Q 13 3	2000	1,53
Daten zur Abfallwirtschaft	Q 25 3	1997	7,67

Sonderveröffentlichungen

Kreisbeschreibung: Oberbergischer Kreis	Y 31 4	2001	8,56
Kreisbeschreibung: Kreis Wesel	Y 25 4	2001	8,56
Kreisbeschreibung: Erftkreis	Y 28 4	2001	8,56
Kreisbeschreibung: Kreis Minden-Lübbecke	Y 43 4	2001	8,56
Kreisbeschreibung: Kreis Gütersloh	Y 39 4	2001	8,56

Gemeinschaftsveröffentlichungen der statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Statistik regional 2001 (CD-ROM)	R 15 8	2001	148,00
Hochschulstatistische Kennzahlen (CD-ROM)	L 18 8	1999	25,00

Bestellungen richten Sie bitte an das:

Landesamt
für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
– Dezernat 114 – (Vertrieb)
Postfach 10 11 05
40002 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland**Jahresabschlüsse 1998
der Rheinischen Heilpädagogischen Heime
und der Krankenhauszentralwäschereien**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 29. Januar 2002

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 13. 12. 1999 die Jahresabschlüsse 1998 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld und Viersen sowie in ihrer Sitzung am 17. 2. 2000 den Jahresabschluss 1998 der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1
Verwendung des Jahresgewinns

1.1
Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau

Den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (483.457,46 DM) abzüglich der Einstellung in die zweckgebundene Rücklage (–450.000 DM) in Höhe von 33.457,46 DM, sowie einen Teil des Jahresüberschusses 1998 in Höhe von 566.542,54 DM – also insgesamt 600.000 DM – wird in eine zweckgebundene Investitionsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigenbetriebsVO sowie nach § 58 Nr.6 AO überführt.

Für den restlichen Teil des Jahresüberschusses 1998 in Höhe von 17.785,61 DM (584.328,15 DM – 566.542,54 DM) erfolgt der Vortrag auf die neue Rechnung.

1.2
Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn

Der gesamte Jahresüberschuss zum 31. 12. 1998 in Höhe von 108.222,66 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1.3
Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren

Der gesamte Jahresüberschuss zum 31. 12. 1998 in Höhe von 86.681,85 DM wird mit dem Verlustvortrag des Jahres 1997 in Höhe von 84.858,29 DM verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 1.823,56 DM auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4
Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld

Der gesamte Jahresüberschuss zum 31. 12. 1998 in Höhe von 242.019,04 DM wird mit dem Verlustvortrag des Jahres 1997 in Höhe von 994.836,48 DM verrechnet. Für 1999 wird ein Verlustvortrag in Höhe von 752.817,44 DM vorgetragen.

1.5
Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen

Der gesamte Jahresüberschuss zum 31. 12. 1998 in Höhe von 94.331,66 DM wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2
Vortrag des Bilanzverlustes

Der Bilanzverlust der Krankenhauszentralwäschereien zum 31. 12. 1998 in Höhe von 611.147,30 DM wird auf das Wirtschaftsjahr 1999 vorgetragen.

Die abschließenden Bestätigungsvermerke des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf über die Jahresabschlussprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau zum 31. 12. 1998

beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirow Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude und des aus mittel- und langfristigen Mitteln finanzierten Nutzungsrechtes erfolgen unter den Passivposten ‚Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand‘ und ‚Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger‘.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden die Pensionsverpflichtungen im Berichtsjahr erstmalig durch die Fehlbetragsangabe im Anhang gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB ausgewiesen.“

Düsseldorf, den 11. Mai 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-11 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Bonn zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirow Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten ‚Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand‘ und ‚Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger‘.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden die Pensionsverpflichtungen im Berichtsjahr erstmalig passiviert bzw. als Fehlbetragsangabe im Anhang gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB ausgewiesen.“

Düsseldorf, den 11. Mai 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-12 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Düren zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten ‚Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand‘ und ‚Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger‘.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden die Pensionsverpflichtungen im Berichtsjahr erstmalig durch die Fehlbetragsangabe im Anhang gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB ausgewiesen.“

Düsseldorf, den 11. Mai 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-13 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Langenfeld zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten ‚Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen‘ und ‚Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger‘.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden die Pensionsverpflichtungen im Berichtsjahr erstmalig durch die Fehlbetragsangabe im Anhang gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB ausgewiesen.“

Düsseldorf, den 11. Mai 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3.-14 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Viersen zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten ‚Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand‘ und ‚Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger‘.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden die Pensionsverpflichtungen im Berichtsjahr erstmalig passiviert bzw. als Fehlbetragsangabe im Anhang gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB ausgewiesen.“

Düsseldorf, den 11. Mai 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-15 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Krankenhauszentralwäschereien
des Landschaftsverbandes Rheinland****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland, Pulheim-Brauweiler zum 31. 12. 1998 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, dass uns der Bestand der Mietwäsche in Höhe von TDM 2.361 aufgrund von Mängeln in der Bestandsführung nicht nachgewiesen wurde.“

Mit dieser Einschränkung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Einwendungen nicht ergeben.“

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

Die schlechte Ertragslage beruht auf einer Vielzahl von nicht nachvollziehbaren Entscheidungen in der Werkleitung.

Düsseldorf, den 20. Juni 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3.-83 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Jahresabschlüsse 1999 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime und der Krankenhauszentralwäschereien

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 21. 12. 2000 die Jahresabschlüsse 1999 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Langenfeld und Viersen sowie der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

„1 Verwendung des Jahresgewinns

1.1 Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau

Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (18.515,48 DM) sowie ein Teil des Bilanzgewinns 1999 in Höhe von 431.484,52 DM – also insgesamt 450.000 DM – werden in eine zweckgebundene Investitionsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigenbetriebsVO sowie nach § 58 Nr.6 AO überführt.

Für den restlichen Teil des Bilanzgewinns 1999 in Höhe von 18.434,53 DM erfolgt der Vortrag auf neue Rechnung.

1.2 Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn

Der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (177.800,59 DM) sowie ein Teil des Bilanzgewinns 1999 in Höhe von 22.199,41 DM – also insgesamt 200.000 DM – werden in eine zweckgebundene Investitionsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigenbetriebsVO sowie nach § 58 Nr.6 AO überführt.

Für den restlichen Teil des Bilanzgewinns 1999 in Höhe von 93.613,62 DM erfolgt der Vortrag auf neue Rechnung.

1.3 Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren

Der gesamte Jahresüberschuss zum 31. 12. 1999 in Höhe von 4.106,43 DM sowie der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (1.823,56 DM) – also insgesamt 5.929,99 DM – werden auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4 Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld

Der gesamte Jahresüberschuss zum 31. 12. 1999 in Höhe von 365.536,95 DM wird mit dem Verlustvortrag des Jahres 1998 in Höhe von 752.817,44 DM verrechnet. Für 2000 wird ein Verlustvortrag in Höhe von 387.280,49 DM vorgetragen.

1.5 Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen

Der Jahresüberschuss 1999 in Höhe von 185.481,25 DM sowie ein Teil des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr in Höhe von 114.518,75 DM – also insgesamt 300.000 DM – werden in eine zweckgebundene Investitionsrücklage nach § 10 Abs. 3 EigenbetriebsVO sowie nach § 58 Nr.6 AO überführt.

Für den restlichen Teil des Bilanzgewinns 1999 in Höhe von 53.850,94 DM erfolgt der Vortrag auf neue Rechnung.“

2, Vortrag des Bilanzverlustes

Der Bilanzverlust der Krankenhauszentralwäschereien zum 31. 12. 1999 in Höhe von 510.598,77 DM wird auf das Wirtschaftsjahr 2000 vorgetragen.

Die abschließenden Bestätigungsvermerke des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Düsseldorf über die Jahresabschlussprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bedburg-Hau

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bedburg-Hau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 28. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3.-11 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Bonn

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Bonn zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Bonn für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 28. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-12 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Düren zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Düren für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen

Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 28. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-13 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Langenfeld zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Langenfeld für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von

uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 28. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-14 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Viersen zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes Viersen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den

Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Rheinischen Heilpädagogischen Heimes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 28. August 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-15 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. 12. 1999 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG Treuhandgesellschaft MBH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Krankenhauszentralwäschereien sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im

Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt mit der Maßgabe, dass die Durchführung der körperlichen Bestandsaufnahme der Mietwäsche in angemessener Frist zu erfolgen hat.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhauszentralwäschereien. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Krankenhauszentralwäschereien und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 25. Juli 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3.-83 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

**Erneute Veröffentlichung
der folgenden Bestätigungsvermerke
zu den Jahresabschlüssen zum 31. 12. 1997
der Rheinischen Heilpädagogischen Heime
Düren, Langenfeld und Viersen**

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Düren

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Düren zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten ‚Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand‘ und ‚Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger‘.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.“

Düsseldorf, den 2. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16-13 –
gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Langenfeld

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Langenfeld zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten ‚Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen‘ und ‚Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger‘.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.“

Düsseldorf, den 2. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16-14 –

gez. Schönershofen

Rheinisches Heilpädagogisches Heim Viersen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Rhein. Heilpädagogischen Heimes Viersen zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Heimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Aufteilung und Darstellung des Gegenwertes der übernommenen Gebäude erfolgen unter den Passivposten ‚Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen‘ und ‚Rückstellungen aus Vermögensübertragung mit Rückzahlungsverpflichtung an den Träger‘.

Die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen gegenüber Beamten wurden noch nicht passiviert, da die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die Deckungszusage durch den Träger des Heilpädagogischen Heimes ist gewährleistet.“

Düsseldorf, den 6. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16-15 –

gez. Schönershofen

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr beim Landschaftsverband Rheinland, Köln – Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer C 418, eingesehen werden.

Köln, den 29. Januar 2002

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW 2002 S. 223.

Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 21. März 2002

Bek. d. Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) v. 19. 2. 2002

Am Donnerstag, 21. März 2002, 10.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

A.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung am 14. November 2001 und 6. Dezember 2001
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
4. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH
5. Nachwahlen zu den Fachausschüssen

6. Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband VRR
7. Zukünftige Finanzierung des ÖPNV im VRR
hier: Anschlussregelung nach 2002
8. Nachtrag zur Ergebnisrechnung 2000
9. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2002
10. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH für das Geschäftsjahr 2002
11. Einführung der 2. Stufe des Integralen Taktfahrplanes (Zwischenstufe 2002/2003)
12. Bestellgarantie RB 43 Dorsten-Wanne-Eickel
13. Tarifangelegenheiten
14. Anpassung § 7 Abs. 4 des Einnahmenaufteilungsvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
15. Umsetzung Masterplan Qualität im ÖPNV
16. Abschluß eines Kooperationsvertrages mit der Flughafen Düsseldorf GmbH

B.

Nichtöffentlicher Teil:

17. Ausschreibung der SPNV-Teilnetze
 - Essen-Münster (Haardt-Achse)
 - Sauerland-Netz (Dortmund-Süd)
 - Westmünsterlandbahn (Dortmund-Nord)

hier:

- Stand und Ablauf des Vergabeverfahrens
- Vergabekriterien
- Mitwirkungsverbote

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 19. Februar 2002

Adolf Miksch
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2002 S. 229.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569